

Prüfungsordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen (Meisterschülerstudium)

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 08. Dezember 2020)*¹

Aufgrund von §§ 42, 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 900) haben der Fakultätsrat I am 08.05.2009, der Fakultätsrat II am 18.05.2009 und der Fakultätsrat III am 26.05.2009 nach Einholung des Benehmens des Senates am 03.03.2009 die folgende Prüfungsordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig beschlossen. *¹

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Meisterklassenexamen	2
§ 3 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen	3
2. Aufbau des Studiums	4
§ 4 Modularisierter Aufbau	4
§ 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums	4
3. Prüfungen	4
§ 6 Modul-, Modulteilprüfungen	4
§ 7 Arten der Prüfung	5
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Prüfer, Prüfungskommission	6
§ 10 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine	7
§ 11 Zulassung zur Prüfung	7
§ 12 Öffentlichkeit der Prüfung	7
§ 13 Bewertung der Prüfung	8
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 15 Prüfungsniederschrift	9

§ 16	Nichtbestehen, Wiederholung	9
§ 17	Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich	10
§ 18	Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe	10
§ 19	Einsicht in Prüfungsakten	11
§ 20	Andere modulabschließende Entscheidungen	11
4.	Urkunde und Zeugnis zum Meisterklassenexamen, Diploma Supplement	11
§ 21	Urkunde, Zeugnis	11
§ 22	Diploma Supplement	12
5.	Schlussbestimmungen	12
§ 23	Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 24	Zeitliche Geltung	12
§ 25	In-Kraft-Treten	13

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen (nachfolgend Studienordnung) Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen in den künstlerischen Meisterklassen an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 2

Meisterklassenexamen

Das Meisterklassenexamen dient dem Nachweis, dass der Meisterschüler die in der Studienordnung jeweils niedergelegten Studienziele erreicht hat. Hierzu hat der Meisterschüler die erforderlichen Module gemäß § 4 erfolgreich abzuschließen und die erforderliche Gesamtzahl Credit Points, d.h. ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (nachfolgend: CP) zu erreichen.

§ 3

Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule absolviert wurden, werden anerkannt, wenn zwischen dem absolvierten Studienabschnitt und dem Studienabschnitt an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, für den die Anerkennung begehrt wird, kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule werden anerkannt, wenn zwischen der anzuerkennenden und der geforderten Qualifikation kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.
- (4) Die Studenten haben für die Anerkennung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden zwischenstaatliche Abkommen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet und ggf. Bewertungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen einbezogen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständigem Vorliegen der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen ist spätestens bis zum 31.10. bei Studienbeginn (Zulassung) im Wintersemester bzw. bis zum 30.4. bei Studienbeginn (Zulassung) im Sommersemester zu stellen. Eine Anerkennung von Studienleistungen nach Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltung sowie von Prüfungsleistungen nach Zulassung zur entsprechenden Prüfung ist ausgeschlossen.
- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten werden je anerkanntem Semester 30 CP angerechnet. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen wird die Anzahl von CP zugrunde gelegt, die bei der vergleichbaren Leistung an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig erreicht worden wäre.
- (7) Bei Anerkennung von Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.

- (8) Soweit Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstige Qualifikationen anerkannt worden sind, besteht kein Unterrichts- und Prüfungsanspruch.

2. Aufbau des Studiums

§ 4

Modularisierter Aufbau

Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die für den Abschluss des Studiums zu belegenden Module sind in der als Anlage zur Studienordnung erlassenen Modulordnungen (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen.

§ 5

Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Für den Abschluss des Meisterklassestudiums müssen 120 CP nach den Vorgaben der Studienordnung erworben werden. Je Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (3) Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Workload). Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (4) Die für das Meisterklassenexamen erforderlichen Prüfungsleistungen müssen im Studium innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht worden sein. Andernfalls gelten sie als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist danach nur binnen eines Jahres möglich. Nach Ablauf dieser Frist gelten nicht erbrachte Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

3. Prüfungen

§ 6

Modul-, Moduleilprüfungen

- (1) Prüfungen können als Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Mit der Modulprüfung weisen die Meisterschüler das Erreichen des jeweiligen Modulzieles nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP.

- (3) Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein.

§ 7

Arten der Prüfung

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen sind jeweils in der Modulordnung festgelegt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für alle dieser Fakultät zugeordneten Prüfungen zuständig ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, einem weiteren Professor, einem weiteren Hochschullehrer, dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und einem Meisterschüler. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Grundsatzfragen der Prüfungsorganisation der Fakultät sowie im Einzelfall über
1. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs in den Fällen des § 17,
 2. die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ nach § 14,
 3. die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen und
 4. die Ungültigkeit der Prüfung gemäß § 23.

Er wirkt auf die Einhaltung der Prüfungsordnung hin.

- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat einmal jährlich im Oktober über den Ablauf, besondere Vorkommnisse und Ergebnisse der Prüfungen. Er macht Vorschläge zur Modifizierung des Verfahrens und leistet damit seinen Beitrag zum Qualitätsmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig.

- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dessen Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für deren ordnungsgemäße Protokollierung. Er entscheidet vorbehaltlich des § 9 Abs. 3 über alle Angelegenheiten der laufenden Prüfungsverwaltung, insbesondere
1. Anträge auf Mutterschutz und Elternzeit nach § 17,
 2. Anträge auf Einsicht in Prüfungsakten nach § 19,
 3. die Zulassung zur Prüfung nach § 11,
 4. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 3 und
 5. die Anforderung eines ärztlichen Attests nach § 14.

§ 9

Prüfer, Prüfungskommission

- (1) Es dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen zu Prüfern bestellt werden, die im Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer den Masterabschluss im jeweiligen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern (Prüfungskommission) zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Die Prüfungskommissionen im Hauptfachkomplex II bestehen aus dem Dekan oder einem von diesem benannten Vertreter, der Hochschullehrer an der HMT Leipzig oder akademischer Mitarbeiter mit übertragener selbständiger Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst oder Lehre an der HMT Leipzig sein muss, aus dem Studiendekan oder dem stellvertretenden Studiendekan und aus zwei Mitgliedern oder Angehörigen der betreffenden Fachrichtung sowie einem Mitglied oder Angehörigen einer anderen Fachrichtung, die eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. anderen gem. Abs. 1 prüfungsberechtigten Personen. Weitere Mitglieder der eigenen oder anderer Fachrichtungen können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Prüfer, Beisitzer und Prüfungskommissionen werden dem Dekan der betreffenden Fakultät von der Fachrichtung vorgeschlagen und für die Prüfungen nach Abs. 3 vom Dekan im Benehmen mit dem Rektor und für alle anderen Prüfungen durch den Dekan bestätigt. Der Bestätigende bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

- (6) Prüfer und Prüfungskommissionen werden per Aushang öffentlich gemacht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen meldet der Meisterschüler sich beim Prüfungsamt an.
- (2) Prüfungen finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Sie können auch bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann. Die Prüfungstermine werden individuell durch den Prüfungsausschuss angesetzt und dem Meisterschüler schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung muss schriftlich sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Prüfungsamt eingegangen sein. Sie muss den vollständigen Namen des Meisterschülers, den Studiengang und die Bezeichnung der beabsichtigten Prüfung enthalten. Beizufügen sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Soweit gemäß Modulordnung Prüfungsprogramme oder Prüfungsthemen einzureichen sind, müssen diese schriftlich und soweit in der Modulordnung nicht anders angegeben, acht Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Prüfungskommission eingegangen sein. Sie müssen den vollständigen Namen des Meisterschülers, den Studiengang und die Bezeichnung der beabsichtigten Prüfung enthalten.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer
 1. für das Studium in einem Studiengang der Meisterklasse immatrikuliert ist,
 2. für das der Prüfung zugrundeliegende Modul angemeldet ist und
 3. sich gemäß § 10 Abs. 3 fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat oder eine Fristversäumnis nachweislich nicht zur vertreten hat.
- (2) Die Prüfungstermine und der Ort der Prüfung werden nach erfolgter Zulassung vom Prüfungsausschuss bestätigt und durch Aushang bekannt gemacht. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen.

§ 12

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Die Prüfungen sind öffentlich soweit sich nicht aus der Modulordnung etwas anderes ergibt.

- (2) Die Beratung der Prüfungskommission und die Eröffnung des Prüfungsergebnisses sind nur für gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 prüfungsberechtigte Lehrkräfte der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig öffentlich.

§ 13

Bewertung der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:

sehr gut bestanden	=	eine hervorragende Leistung
gut bestanden	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
bestanden	=	eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

- (2) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Vorsitzende, dass die Bewertung mehrheitlich ermittelt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Das Gesamtprädikat des Meisterklassenexamens wird auf der Grundlage der Bewertungen der Prüfungsleistungen im Hauptfachkomplex I und II bzw. in der Meisterklasse Mendelssohn-Orchesterakademie auf der Grundlage der Bewertungen der Prüfungsleistungen im Hauptfachkomplex II und in Kammermusik II ermittelt. Das Meisterklassenexamen ist insgesamt:

„Bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „bestanden“ bewertet sind,

„Gut bestanden“, wenn von allen Prüfungsleistungen höchstens eine mit „bestanden“ und die anderen mit „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ bewertet wurden,

„Sehr gut bestanden“, wenn von allen Prüfungsleistungen eine mit „gut bestanden“ und die anderen mit „sehr gut bestanden“ bewertet wurden,

„Mit Auszeichnung bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut bestanden“ bewertet wurden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Soweit die Prüfungskommission ihre Arbeit bereits aufgenommen hat, erfolgt die Anzeige dort und wird in das Prüfungsprotokoll aufgenommen. Bei Krankheit des Meisterschülers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung und kurze Beurteilung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüfer/ Beisitzer.

§ 16

Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsversuches durchgeführt werden. Die zweite Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Anderenfalls werden die Wiederholungsprüfungen jeweils mit „nicht bestanden“ (5) bewertet.

- (4) Ist die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (5) Ist die Prüfung eines Wahlmoduls endgültig nicht bestanden, kann dieses Wahlmodul nicht auf die Studienleistungen des Meisterschülers angerechnet werden. Meisterschüler haben in diesem Falle die erforderlichen CP des Wahlbereichs durch andere für diesen Studiengang anerkannte Wahlmodule zu erwerben.
- (6) Hat der Meisterschüler eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten und CP sowie die für das Meisterklassenexamen noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Für die Erteilung dieser Bescheinigung gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 17

Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Meisterschüler in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin mittels schriftlicher Erklärung beim Prüfungsamt der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Behinderten und chronisch kranken Meisterschülern, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 18

Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe

- (1) Dem Meisterschüler wird über
 1. eine nicht bestandene Prüfung, auch in den Fällen des § 14,
 2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder
 3. die Nichtgewährung eines beantragten Nachteilsausgleichesdurch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (2) Soll eine für den Meisterschüler belastende Entscheidung getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.
- (3) Gegen Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Im Widerspruchsverfahren sind §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studienganges zu stellen.

§ 20

Andere modulabschließende Entscheidungen

- (4) In Modulen, für die gemäß Modulordnung keine modulabschließenden Prüfungen vorgesehen sind, sind für die Vergabe der CP Testate zu erbringen.
- (5) Mit einem Testat wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt.
- (6) Die verantwortliche Lehrkraft legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Anforderungen für die Erteilung des Testats fest und stellt die Nachvollziehbarkeit der gestellten Anforderungen sicher.
- (7) Auf Testate finden die §§ 14, 16, 17, 18 entsprechend Anwendung.
- (8) Die Erteilung des Testates erfolgt mit Abschluss der Lehrveranstaltung durch die verantwortliche Lehrkraft unter Angabe der Nummer und Bezeichnung des Moduls, der erreichten CP und der Unterschrift im Studienbuch.

4. Urkunde und Zeugnis zum Meisterklassenexamen, Diploma Supplement

§ 21

Urkunde, Zeugnis

- (1) Über das bestandene Meisterklassenexamen stellt die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig eine Urkunde aus, in welcher der Studiengang, das Gesamtergebnis und die Namen aller Mitglieder der Prüfungskommission aufgeführt sind. Darüber hinaus erhält der Meisterschüler ein Zeugnis, das die Prüfungsergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

- (2) Urkunde und Zeugnis werden vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis wird nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschulbibliothek ausgehändigt.

§ 22

Diploma Supplement

Jedem Absolventen wird zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten CP und Noten aufgeführt sind.

5. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Meisterschüler bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium nicht erfüllt, ohne dass der Meisterschüler hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 21) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Meisterschüler die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Meisterschüler ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (4) Unrichtige Zeugnisse, Urkunden und sonstige ausgestellte Bescheinigungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

§ 24

Zeitliche Geltung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Meisterschüler, die für das Studium in den Meisterklassen ab In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig immatrikuliert werden.
- (2) Meisterschüler, die das Studium in einer Meisterklasse vor dem jeweiligen In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, führen ihr Studium nach der zu Beginn ihres Studiums geltenden Prüfungsordnung weiter.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt für das Studium in den Meisterklassen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 11 und 12 der Studienordnung zum Wintersemester 2009/2010 am 01.09.2009 und im Übrigen zum Wintersemester 2010/2011 am 01.09.2010 in Kraft.

Die am 24. Juni 2009 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 25. Juni 2009

Der Rektor*¹

*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Prüfungsordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen (Meisterschülerstudium) vom 25. Juni 2009 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen vom 31. Mai 2012
2.	2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen vom 21. Mai 2015
3.	3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen vom 7. April 2016
4.	4. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen vom 08. Dezember 2020